



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1991

Nummer 59

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	20. 11. 1991	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991	530
1101	6. 12. 1991	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> . . . . .	549
2023	11. 12. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	549
2120	14. 11. 1991	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW) . . . . .	536
2120	21. 11. 1991	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt und zur Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen (WOZÖGW) . . . . .	543
7861	6. 12. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 . . . . .	550

## 101

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen dem Land  
Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen,  
der Bundesrepublik Deutschland und dem  
Königreich der Niederlande über  
grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen  
Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen  
Stellen vom 23. Mai 1991**

Vom 20. November 1991

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. November 1991 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 13 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. November 1991

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land  
Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Königreich der Niederlande über  
grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen  
Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen**

Das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande –

im Bewußtsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenden Vorteile, wie sie in dem am 21. Mai 1980 in Madrid geschlossenen Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften aufgezeigt sind,

in dem Wunsch, diesen Körperschaften und anderen öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu verschaffen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zusammenzuarbeiten –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung:

1. im Königreich der Niederlande auf „provincies“ und „gemeenten“,
2. im Land Niedersachsen auf Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise,
3. im Land Nordrhein-Westfalen auf Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und den Kommunalverband Ruhrgebiet.

(2) „Openbare lichamen“ im Sinne von Artikel 8 des „Wet gemeenschappelijke regelingen“ vom 20. Dezember 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990, und Zweckverbände können sich an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligen, wenn ihre innerstaatlichen Organisationsstatute dies zulassen.

(3) Im Einvernehmen mit den anderen Vertragsstaaten kann jeder Vertragsstaat andere kommunale Körperschaften benennen, auf die die Regelungen dieses Abkommens zusätzlich Anwendung finden sollen.

(4) Absatz 3 findet auf sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung, wenn ihre Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und an den Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch innerstaatliche kommunale Körperschaften be-

teiligt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Beteiligung von Personen des Privatrechts mit Ausnahme einer Zusammenarbeit nach Artikel 6 zulässig.

(5) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Formen der Zusammenarbeit, an denen nur deutsche oder nur niederländische öffentliche Stellen beteiligt sind.

(6) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Abkommens sind die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten sowie die in Absatz 4 einbezogenen Personen.

**Artikel 2**

**Ziel und Formen der Zusammenarbeit**

(1) Öffentliche Stellen können im Rahmen der ihnen nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenarbeiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit kann unbeschadet der zivilrechtlich gegebenen Möglichkeiten erfolgen durch:

1. Bildung von Zweckverbänden,
2. Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
3. Bildung kommunaler Arbeitsgemeinschaften.

**Artikel 3**

**Zweckverband**

(1) Öffentliche Stellen können zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, die nach dem für sie jeweils geltenden innerstaatlichen Recht von einem öffentlich-rechtlichen Verband wahrgenommen werden dürfen, einen Zweckverband bilden.

(2) Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er besitzt Rechtsfähigkeit.

(3) Soweit dieses Abkommen keine anderen Regelungen enthält, gelten für den Zweckverband die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

**Artikel 4**

**Satzung und innere Struktur des Zweckverbands**

(1) Zur Bildung des Zweckverbands vereinbaren die beteiligten öffentlichen Stellen eine Verbandssatzung.

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Verbandssatzung kann unter Beachtung des jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechts weitere Organe vorsehen.

(3) Die Verbandssatzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Verbandsmitglieder,
2. die Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands,
3. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
4. die Zuständigkeiten der Organe des Zweckverbands und die Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in den Organen,
5. das Einladungsverfahren,
6. die zur Beschußfassung erforderlichen Mehrheiten,
7. die Öffentlichkeit der Sitzungen,
8. Sprache und Form der Sitzungsniederschriften,
9. die Art, in der die Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung den Organen der öffentlichen Stelle, die sie entsandt haben, Informationen erteilen,
10. die Art, in der ein Vertreter der öffentlichen Stelle in der Verbandsversammlung von der öffentlichen Stelle, die ihn entsandt hat, für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Versammlung zur Rechenschaft gezogen werden kann,
11. die Art, in der die Verbandsversammlung den öffentlichen Stellen, die die Verbandssatzung vereinbart haben, Informationen erteilt,

12. die Art der Rechnungsführung,
13. die Festsetzung der Beiträge der Verbandsmitglieder,
14. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. die Auflösung des Zweckverbands und
16. die Abwicklung des Zweckverbands nach seiner Auflösung.

Sie kann weitere Bestimmungen vorsehen.

(4) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann zusätzliche Voraussetzungen vorsehen.

(5) Die Entsendung von Vertretern der öffentlichen Stellen in die Verbandsversammlung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staates. Gleiches gilt für die Rechte und Pflichten dieser Vertreter im Verhältnis zu ihren entsendenden Stellen, soweit dieses Abkommen nichts anderes regelt.

#### Artikel 5

##### Befugnisse des Zweckverbands gegenüber Dritten

(1) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Dritten durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt Verpflichtungen aufzuerlegen.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbands sind ihm gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

#### Artikel 6

##### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(1) Öffentliche Stellen können miteinander eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, soweit der Abschluß nach dem innerstaatlichen Recht der beteiligten öffentlichen Stellen zulässig ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, daß eine öffentliche Stelle Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle in deren Namen und nach deren Weisung unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der weisungsbefugten öffentlichen Stelle wahrnimmt. Die Vereinbarung, Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle im eigenen Namen wahrzunehmen, kann nicht getroffen werden.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muß eine Regelung darüber enthalten, ob und in welchem Umfang im Verhältnis zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen eine Freistellung von der Haftung gegenüber Dritten erfolgt.

(4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muß eine Regelung über die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit enthalten.

(5) Soweit in diesem Abkommen keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist das Recht des Vertragsstaats anwendbar, auf dessen Gebiet die jeweilige Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt werden soll.

#### Artikel 7

##### Kommunale Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentliche Stellen können durch schriftliche Vereinbarung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft bilden. Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft berät nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren.

(2) Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft kann keine die Mitglieder oder Dritte bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Die Vereinbarung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Aufgabengebiete, auf denen sich die kommunale Arbeitsgemeinschaft betätigen soll,
2. die Durchführung der Arbeitsgemeinschaft,
3. den Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Soweit in diesem Abkommen keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist auf die kommunale Arbeitsgemeinschaft das Recht des Vertragsstaats anwendbar, in dem die Arbeitsgemeinschaft ihren Sitz hat.

#### Artikel 8

##### Wirksamkeitsvoraussetzungen für Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit können nur rechtsverbindlich vereinbart und geändert werden, wenn die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der beteiligten öffentlichen Stellen über

1. Zuständigkeit und Beschußfassung der Organe der öffentlichen Stellen,
  2. Formerfordernisse,
  3. Genehmigungen und
  4. Bekanntmachungen
- eingehalten worden sind.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 1 haben die öffentlichen Stellen, die in anderen Vertragsstaaten gelegen sind, auf die Erfordernisse des Absatzes 1 hinzuweisen.

#### Artikel 9

##### Aufsicht

(1) Wenn das innerstaatliche Recht dies vorsieht, unterrichten die beteiligten öffentlichen Stellen ihre Aufsichtsbehörden über die Begründung, Änderung und Beendigung von Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 2 Absatz 2, an denen sie beteiligt sind.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über öffentliche Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen, bleiben unberührt.

(3) Für die Aufsicht über aufgrund dieses Abkommens gebildete Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die Aufsichtsbehörden des Vertragsstaats zuständig, in dem diese ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbehörde sorgt für die Wahrung der Interessen aller öffentlichen Stellen der anderen Vertragsstaaten, die jeweils dem Zweckverband oder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft angehören.

(4) Die nach Absatz 3 zuständigen Aufsichtsbehörden und die für die Aufsicht über die beteiligten öffentlichen Stellen zuständigen Aufsichtsbehörden der anderen Vertragsstaaten stellen sich auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung und unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit, sofern dies Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben kann. Aufsichtsmaßnahmen, die Zweckverbände oder kommunale Arbeitsgemeinschaften betreffen, dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der anderen Vertragsstaaten getroffen werden, es sei denn, diese Maßnahmen sind unaufschiebar.

(5) Bevor eine Aufsichtsbehörde eines Vertragsstaats Maßnahmen ergreift, die sich auf die Zusammenarbeit nach Artikel 6 beziehen, unterrichtet sie die zuständige Aufsichtsbehörde des anderen Vertragsstaats mit dem Ziel, eine Abstimmung herbeizuführen, es sei denn, die Maßnahme ist unaufschiebar.

#### Artikel 10

##### Rechtsweg und Ansprüche Dritter

(1) Dritte behalten gegenüber einer öffentlichen Stelle, zu deren Gunsten oder in deren Namen ein Zweckverband oder eine andere öffentliche Stelle Aufgaben wahrnehmen, alle Ansprüche, die ihnen zustehen würden, wenn diese Aufgaben nicht im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfüllt worden wären. Der Rechtsweg richtet sich nach dem Recht des Vertragsstaats der öffentlichen Stelle, deren Aufgabe erfüllt worden ist.

(2) Neben der nach Absatz 1 verpflichteten öffentlichen Stelle haften auch der Zweckverband oder die öffentliche Stelle, die Aufgaben wahrnehmen. Ansprüche gegen sie

richten sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sie ihren Sitz haben.

(3) Wird ein Anspruch nach Absatz 1 gegen eine öffentliche Stelle erhoben, für die ein Zweckverband gehandelt hat, so ist der Zweckverband gegenüber der öffentlichen Stelle verpflichtet, diese von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen.

Richtet sich der Anspruch gegen eine öffentliche Stelle, die aufgrund einer Vereinbarung nach Artikel 6 gehandelt hat, so gilt für die Haftung im Verhältnis zwischen diesen beiden öffentlichen Stellen die in der Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 3 enthaltene Regelung.

#### Artikel 11

##### Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Stellen

(1) Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen öffentlichen Stellen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften aufgrund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist der Rechtsweg nach den Vorschriften des Vertragsstaats gegeben, in dem der Beklagte seinen Sitz hat.

(2) Die beteiligten öffentlichen Stellen können eine Schiedsvereinbarung treffen.

#### Artikel 12

##### Geltungsbereichsklausel

In bezug auf das Königreich der Niederlande gilt dieses Abkommen nur für das in Europa gelegene Hoheitsgebiet.

#### Artikel 13

##### Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Unterzeichnerstaat den anderen Unterzeichnerstaaten mitteilt, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

#### Artikel 14

##### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber den anderen Vertragsstaaten schriftlich kündigen.

(3) Kündigt das Land Niedersachsen oder das Land Nordrhein-Westfalen, bleibt das Abkommen zwischen den übrigen Vertragsstaaten wirksam. Im Falle der Kündigung durch eines dieser Länder kann das jeweils andere Land innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, daß es sich dieser anschließt.

(4) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens wirksam gewordenen Maßnahmen der Zusammenarbeit und die Bestimmungen des Abkommens, die sich unmittelbar auf die Formen der Zusammenarbeit beziehen, davon unberührt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991 in vier Urkunden, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für das Königreich der Niederlande

van den Broek  
Dales

#### Protokoll

Bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen am 23. Mai 1991 in Isselburg haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

Die Vertragsparteien werden um eine einheitliche Auslegung dieses Abkommens in seinem Geltungsbereich bemüht sein. Diesem Ziel dient bereits die von den Vertragsparteien gemeinsam erarbeitete Begründung zu dem Abkommen, die die Vertragsparteien dem Abkommen jeweils im Rahmen der innerstaatlichen Zustimmungsverfahren beifügen werden. Hält eine Vertragspartei Konsultationen über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens für erforderlich, werden sich die Vertragsparteien zu diesem Zweck auf der Ebene der zuständigen Ministerien treffen.

Geschehen zu Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991 in vier Urkunden, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für das Königreich der Niederlande

van den Broek  
Dales

#### Overeenkomst

tussen het Koninkrijk der Nederlanden, de Bondsrepubliek Duitsland, het Land Nedersaksen en het Land Noordrijn-Westfalen inzake grensoverschrijdende samenwerking tussen territoriale gemeenschappen of autoriteiten

Het Koninkrijk der Nederlanden, de Bondsrepubliek Duitsland, het Land Nedersaksen en het Land Noordrijn-Westfalen –

zich bewust van de uit grensoverschrijdende samenwerking voortvloeiende voordelen, zoals omschreven in de op 21 mei 1980 te Madrid gesloten Europese Kaderovereenkomst inzake grensoverschrijdende samenwerking tussen territoriale gemeenschappen of autoriteiten,

geleid door de wens voor deze gemeenschappen of autoriteiten de mogelijkheid te scheppen op publiekrechtelijke basis samen te werken –

zijn overeengekomen als volgt:

#### Artikel 1

##### Reikwijdte

1. Deze Overeenkomst is van toepassing

1. in het Koninkrijk der Nederlanden op provincies en gemeenten,
2. in het Land Nedersaksen op „Gemeinden“, „Samtgemeinden“ en „Landkreise“,
3. in het Land Noordrijn-Westfalen op „Gemeinden“, „Kreise“, „Landschaftsverbände“ en de „Kommunalverband Ruhrgebiet“.

2. Openbare lichamen in de zin van artikel 8 van de Wet gemeenschappelijke regelingen van 20 december 1984, laatstelijk gewijzigd bij wet van 13 december 1990, en „Zweckverbände“ kunnen deelnemen aan grensoverschrijdende samenwerking, indien dit op grond van hun interne regelingen is toegestaan.

3. In overleg met de andere Overeenkomstsluitende Staten kan elk der Overeenkomstsluitende Staten

andere lokale of regionale gemeenschappen aanwijzen, waarop de bepalingen van deze Overeenkomst mede van toepassing zullen zijn.

4. Het derde lid is van overeenkomstige toepassing op andere publiekrechtelijke rechtspersonen, indien deelname van hen volgens het interne recht van hun Staat is toegestaan en indien ook lokale of regionale gemeenschappen van de desbetreffende Staat deelnemen aan de vormen van grensoverschrijdende samenwerking. Onder deze voorwaarden is ook de deelname van privaatrechtelijke personen toegestaan, met uitzondering van samenwerking overeenkomstig artikel 6.
5. Deze Overeenkomst is niet van toepassing op vormen van samenwerking waarin uitsluitend Duitse of uitsluitend Nederlandse territoriale gemeenschappen of autoriteiten deelnemen.
6. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten in de zin van deze Overeenkomst zijn de in het eerste, tweede en derde lid genoemde, alsmede de in het vierde lid bedoelde rechtspersonen.

## Artikel 2

### Doele en vormen van de samenwerking

1. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten kunnen in het kader van de bevoegdheden die zij volgens het interne recht van hun Staat hebben, op basis van deze Overeenkomst samenwerken, om een efficiënte en doelmatige behartiging van hun taken door middel van grensoverschrijdende samenwerking te bevorderen.
2. Onverminderd de mogelijkheden om op basis van het privaatrecht samen te werken, kan de samenwerking geschieden door
  1. het treffen van een gemeenschappelijke regeling waarbij een openbaar lichaam wordt ingesteld,
  2. het treffen van een gemeenschappelijke regeling waarbij geen openbaar lichaam of gemeenschappelijk orgaan wordt ingesteld,
  3. het treffen van een gemeenschappelijke regeling waarbij een gemeenschappelijk orgaan wordt ingesteld.

## Artikel 3

### Openbaar lichaam

1. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten kunnen ter gemeenschappelijke vervulling van taken die volgens het voor elk van hen geldende interne recht door een publiekrechtelijk lichaam kunnen worden behartigd, een gemeenschappelijke regeling treffen waarbij een openbaar lichaam wordt ingesteld.
2. Het openbaar lichaam is een publiekrechtelijk lichaam. Het bezit rechtspersoonlijkheid.
3. Voor zover deze Overeenkomst geen andere bepalingen bevat, geldt voor het openbaar lichaam het recht van de Overeenkomstsluitende Staat waar de zetel van het openbaar lichaam is gevestigd.

## Artikel 4

### Regeling en interne structuur van het openbaar lichaam

1. De deelnemende territoriale gemeenschappen of autoriteiten stellen het openbaar lichaam bij regeling in.
2. Organen van het openbaar lichaam zijn het algemeen bestuur en het dagelijks bestuur. De regeling kan met inachtneming van het toe te passen interne recht in meer organen voorzien.
3. De regeling dient bepalingen te bevatten over:
  1. de deelnemers aan de regeling;
  2. de taken en bevoegdheden van het openbaar lichaam;
  3. de naam en de zetel van het openbaar lichaam;
  4. de bevoegdheden van de organen van het openbaar lichaam en het aantal vertegenwoordigers van de territoriale gemeenschappen en autoriteiten in de organen;

5. de convocatieprocedure;
6. de voor de besluitvorming vereiste meerderheden;
7. de openbaarheid van de vergaderingen;
8. de taal en de vorm van de notulen van de vergaderingen;
9. de wijze waarop de vertegenwoordigers van de territoriale gemeenschappen of autoriteiten in het algemeen bestuur inlichtingen verstrekken aan de organen van de territoriale gemeenschap of autoriteit die hen hebben afgevaardigd;
10. de wijze waarop een vertegenwoordiger van de territoriale gemeenschap of autoriteit in het algemeen bestuur door de territoriale gemeenschap of autoriteit die hem heeft afgevaardigd, ter verantwoording kan worden geroepen voor het door hem in dat bestuur gevoerde beleid;
11. de wijze waarop het algemeen bestuur inlichtingen verstrekkt aan de territoriale gemeenschappen of autoriteiten die de regeling zijn aangegaan;
12. de wijze van boekhouding;
13. de vaststelling van de bijdragen van de deelnemers aan de regeling;
14. de toetreding en uittreding van de deelnemers aan de regeling;
15. de opheffing van de regeling waarbij het openbaar lichaam is ingesteld en
16. de afwikkeling van de regeling waarbij het openbaar lichaam is ingesteld nadat deze is opgeheven.

De regeling kan in verdere bepalingen voorzien.

4. Voor wijzigingen van de regeling is een meerderheid van ten minste twee derde van het in de regeling bepaalde aantal vertegenwoordigers van de territoriale gemeenschappen of autoriteiten in het algemeen bestuur vereist. De regeling kan in aanvullende voorwaarden voorzien.
5. De afvaardiging van vertegenwoordigers van de deelnemende territoriale gemeenschappen of autoriteiten naar het algemeen bestuur richt zich naar het interne recht van de betrokken Staat. Hetzelfde geldt voor de rechten en verplichtingen van deze vertegenwoordigers jegens de afvaardigende instellingen, voor zover deze Overeenkomst niet anders bepaalt.

## Artikel 5

### Bevoegdheden van het openbaar lichaam tegenover derden

1. Het openbaar lichaam is niet bevoegd bij verordening algemeen verbindende voorschriften vast te stellen of bij beschikking verplichtingen op te leggen.
2. De deelnemers aan de regeling waarbij het openbaar lichaam is ingesteld zijn jegens het openbaar lichaam verplicht, binnen de grenzen van de hun krachtens het interne recht van hun Staat toekomende bevoegdheden, de maatregelen te treffen die voor de vervulling van zijn taken noodzakelijk zijn.

## Artikel 6

### Gemeenschappelijke regeling waarbij geen openbaar lichaam of gemeenschappelijk orgaan wordt ingesteld

1. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten kunnen een gemeenschappelijke regeling treffen waarbij geen openbaar lichaam of gemeenschappelijk orgaan wordt ingesteld, voor zover dit volgens het recht van de Staat van de deelnemende territoriale gemeenschappen of autoriteiten is toegestaan. De gemeenschappelijke regeling dient schriftelijk te worden vastgelegd.
2. In de in het eerste lid bedoelde gemeenschappelijke regeling kan in het bijzonder worden geregeld dat een territoriale gemeenschap of autoriteit taken behartigt van een andere territoriale gemeenschap of autoriteit in naam en volgens de instructies van deze, met inachtneming van het recht van de Staat van de tot het geven

van instructies bevoegde territoriale gemeenschap of autoriteit. In de gemeenschappelijke regeling kan niet worden bepaald dat taken van een andere territoriale gemeenschap of autoriteit in eigen naam worden behartigd.

3. De gemeenschappelijke regeling dient een bepaling te bevatten waarin in vastgelegd of, en zo ja, in welke mate, er sprake is van vrijwaring tussen de deelnemende territoriale gemeenschappen of autoriteiten onderling van aansprakelijkheid jegens derden.
4. De gemeenschappelijke regeling dient een bepaling te bevatten over de voorwaarden voor de beëindiging van de samenwerking.
5. Voor zover in deze Overeenkomst geen andere bepalingen zijn opgenomen, is het recht van toepassing van de Overeenkomstsluitende Staat op het grondgebied waarvan de desbetreffende verplichting uit de gemeenschappelijke regeling moet worden vervuld.

#### Artikel 7

##### Gemeenschappelijk orgaan

1. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten kunnen een gemeenschappelijke regeling treffen waarbij een gemeenschappelijk orgaan wordt ingesteld. Dit gemeenschappelijk orgaan beraadslaagt met inachtneming van het bepaalde in de gemeenschappelijke regeling over aangelegenheden die de deelnemers gezamenlijk aangaan.
2. Het gemeenschappelijk orgaan kan geen deelnemers of derden bindende beslissingen nemen.
3. De gemeenschappelijke regeling dient bepalingen te bevatten over
  1. de taakgebieden waarmee het gemeenschappelijk orgaan zich bezig zal houden,
  2. de wijze waarop de samenwerking binnen het orgaan gestalte krijgt,
  3. de zetel van het gemeenschappelijk orgaan.
4. Voor zover deze Overeenkomst geen andere bepalingen bevat, geldt voor het gemeenschappelijk orgaan het recht van de Overeenkomstsluitende Staat waar de zetel van het gemeenschappelijk orgaan is gevestigd.

#### Artikel 8

##### Geldigheidsvereisten voor maatregelen van grensoverschrijdende samenwerking

1. De in artikel 2, tweede lid, voorziene vormen van samenwerking kunnen slechts rechtsgeldig worden overeengekomen en gewijzigd, indien de bepalingen van het recht van de Staat van de deelnemende territoriale gemeenschappen of autoriteiten over
  1. de bevoegdheid en de besluitvorming van de organen van de territoriale gemeenschappen of autoriteiten,
  2. vormvoorschriften,
  3. goedkeuring en
  4. openbaarmaking
in acht zijn genomen.
2. Territoriale gemeenschappen of autoriteiten als bedoeld in artikel 1 wijzen de territoriale gemeenschappen of autoriteiten die in andere Overeenkomstsluitende Staten zijn gevestigd op de vereisten die het eerste lid stelt.

#### Artikel 9

##### Toezicht

1. Indien het interne recht van hun Staat zulks vereist, geven de betrokken territoriale gemeenschappen of autoriteiten aan de autoriteiten aan het toezicht waarvan zij onderworpen zijn, informatie over de oprichting, wijziging en opheffing van vormen van samenwerking ingevolge artikel 2, tweede lid, waaraan zij deelnemen.
2. De bevoegdheden van de bevoegde autoriteiten van de Overeenkomstsluitende Staten inzake het toezicht op

territoriale gemeenschappen of autoriteiten die aan hun toezicht onderworpen zijn, blijven onverlet.

3. Voor het toezicht op op basis deze Overeenkomst ingestelde openbare lichamen en gemeenschappelijke organen zijn met inachtneming van het interne recht van hun Staat de toezichthoudende autoriteiten bevoegd van de Overeenkomstsluitende Staat waar zij hun zetel hebben. De toezichthoudende autoriteit zorgt voor de behartiging van de belangen van alle territoriale gemeenschappen of autoriteiten van de andere Overeenkomstsluitende Staten die deelnemen in het openbaar lichaam of gemeenschappelijk orgaan.
4. De ingevolge het derde lid bevoegde toezichthoudende autoriteiten en de voor het toezicht op de deelnemende territoriale gemeenschappen en autoriteiten bevoegde toezichthoudende autoriteiten van de andere Overeenkomstsluitende Staten geven elkaar desgevraagd alle informatie en stellen elkaar wederzijds op de hoogte van de essentiële maatregelen en resultaten van hun toezicht, voor zover dit gevallen kan hebben voor de samenwerking. Maatregelen inzake het toezicht die openbare lichamen of gemeenschappelijke organen betreffen mogen slechts na overleg met de bevoegde toezichthoudende autoriteiten van de andere Overeenkomstsluitende Staten worden getroffen, tenzij deze maatregelen geen uitstel dulden.
5. Voordat een toezichthoudende autoriteit van een Overeenkomstsluitende Staat maatregelen treft die betrekking hebben op de samenwerking ingevolge artikel 6, informeert zij de bevoegde toezichthoudende instantie van de andere Overeenkomstsluitende Staat om tot onderlinge afstemming te komen, tenzij de maatregel geen uitstel duldt.

#### Artikel 10

##### Rechtsgang en aanspraken van derden

1. Derden behouden jegens een territoriale gemeenschap of autoriteit ten behoeve waarvan of in naam waarvan een openbaar lichaam of een andere territoriale gemeenschap of autoriteit taken behartigen, alle rechtsvorderingen die hun zouden toekomen indien deze taken niet via grensoverschrijdende samenwerking zouden zijn vervuld. De rechtsgang richt zich naar het recht van de Overeenkomstsluitende Staat van de territoriale gemeenschap of autoriteit wier taak is vervuld.
2. Naast de ingevolge het eerste lid aansprakelijke territoriale gemeenschap of autoriteit zijn ook het openbaar lichaam of de territoriale gemeenschap of autoriteit die die taken behartigen aansprakelijk. Rechtsvorderingen tegen hen richten zich naar het recht van de Overeenkomstsluitende Staat waar hun zetel is gevestigd.
3. Indien een rechtsvordering overeenkomstig het eerste lid wordt ingesteld tegen een territoriale gemeenschap of autoriteit namens welke een openbaar lichaam heeft gehandeld, dan is het openbaar lichaam tegenover de territoriale gemeenschap of autoriteit verplicht deze te vrijwaren van aansprakelijkheid jegens derden. Indien de rechtsvordering gericht is tegen een territoriale gemeenschap of autoriteit die op basis van een gemeenschappelijke regeling ingevolge artikel 6 heeft gehandeld, geldt voor de onderlinge aansprakelijkheid tussen de twee betrokken territoriale gemeenschappen of autoriteiten het daaromtrent in de gemeenschappelijke regeling bepaalde ingevolge artikel 6, derde lid.

#### Artikel 11

##### Rechtsgang bij geschillen tussen territoriale gemeenschappen of autoriteiten

1. Bij publiekrechtelijke geschillen tussen territoriale gemeenschappen of autoriteiten, openbare lichamen of gemeenschappelijke organen die naar aanleiding van grensoverschrijdende samenwerking zijn gerezen, wordt de rechtsgang bepaald volgens de regels van de Overeenkomstsluitende Staat waar de zetel van de gedagde is gevestigd.
2. De betrokken territoriale gemeenschappen of autoriteiten kunnen overeenkomen geschillen voor te leggen aan een scheidsgerecht.

**Artikel 12****Territoriale reikwijdte**

Wat het Koninkrijk der Nederlanden betreft geldt deze Overeenkomst slechts voor het Rijk in Europa.

**Artikel 13****Inwerkingtreding**

De Overeenkomst treedt in werking op de eerste dag van de tweede maand volgend op de datum waarop de laatste Overeenkomstsluitende Staat de andere Overeenkomstsluitende Staten mededeling doet dat aan de interne vereisten voor inwerkingtreding is voldaan.

**Artikel 14****Werkingsduur en opzegging**

1. Deze Overeenkomst wordt aangegegaan voor onbepaalde tijd.
2. Ieder van de Overeenkomstsluitende Staten kan deze Overeenkomst tegenover de andere Overeenkomstsluitende Staten schriftelijk opzeggen; de opzegtermijn bedraagt twee jaar, te rekenen vanaf het einde van het kalenderjaar.
3. In geval van opzegging door het Land Nedersaksen of het Land Noordrijn-Westfalen blijft de Overeenkomst tussen de overige Overeenkomstsluitende Staten van kracht. In geval van opzegging door een van deze Landen kan het andere Land binnen drie maanden na de ontvangst van de opzegging verklaren dat het zich daarbij aansluit.
4. Indien de Overeenkomst wordt opgezegd, blijven de voor de buitenwerkingstelling van de Overeenkomst tot stand gekomen maatregelen als gevolg van samenwerking en de bepalingen van de Overeenkomst welke rechtstreeks op de vormen van samenwerking van toepassing zijn, onverlet.

**Protocol**

Bij de ondertekening van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk der Nederlanden, het Land Noordrijn-Westfalen, het Land Nedersaksen en de Bondsrepubliek Duitsland inzake grensoverschrijdende samenwerking tussen territoriale gemeenschappen of autoriteiten op 23 mei 1991 te Isselburg (BRD) hebben de Overeenkomstsluitende Partijen de volgende afspraken gemaakt, die een integrerend deel van de Overeenkomst vormen:

De Overeenkomstsluitende Partijen zullen streven naar een uniforme uitlegging van deze Overeenkomst binnen de reikwijdte daarvan. Dit doel dient reeds de door de Overeenkomstsluitende Partijen gezamenlijk opgestelde

Toelichting bij de Overeenkomst, die de Overeenkomstsluitende Partijen in het kader van de interne goedkeuringsprocedures steeds bij de Overeenkomst zullen voegen.

Indien een Overeenkomstsluitende Partij consultaties over de uitlegging of de toepassing van de Overeenkomst noodzakelijk acht, zullen de Overeenkomstsluitende Partijen op het niveau van de bevoegde ministeries hiertoe bijeenkomen.

GEDAAN te Isselburg-Anholt, op 23 mei 1991 in vier oorspronkelijke exemplaren in de Nederlandse en de Duitse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden,

H. van den Broek

I. Dales

Voor het Land Noordrijn-Westfalen,

Johannes Rau

Voor het Land Nedersaksen,

Gerhard Schröder

Voor de Bondsrepubliek Duitsland,

Hans-Dietrich Genscher

TEN BLIJKE WAARVAN de daartoe behoorlijk bevoegd verklaarde gevormde vertegenwoordigers deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN te Isselburg-Anholt, op 23 mei 1991 in vier oorspronkelijke exemplaren in de Nederlandse en de Duitse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden,

H. van den Broek

I. Dales

Voor het Land Noordrijn-Westfalen,

Johannes Rau

Voor het Land Nedersaksen,

Gerhard Schröder

Voor de Bondsrepubliek Duitsland,

Hans-Dietrich Genscher

2120

**Verordnung**  
**über die Weiterbildung und Prüfung**  
**zum Apotheker/zur Apothekerin**  
**für Öffentliches Gesundheitswesen**  
**und die Ausbildung zum**  
**Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin**  
**(WOAÖGW)**

**Vom 14. November 1991**

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 476), – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenministerium – und aufgrund des § 43 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

**Inhalt**

**Erster Teil**

**Aus-/Weiterbildung**

- § 1 Zweck
- § 2 Inhalt der Weiterbildung
- § 3 Voraussetzungen und Dauer der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildungsstätten
- § 5 Zeugnisse

**Zweiter Teil**

**Allgemeine Prüfungsvorschriften**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Gesamtnote
- § 16 Niederschrift
- § 17 Entscheidungen über Rechtsbehelfe

**Dritter Teil**

**Inhalt der Prüfung**

- § 18 Prüfungsfächer
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin im öffentlichen Gesundheitsdienst
- § 21 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
- § 22 Organisation und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 23 Rechts- und Verwaltungskunde
- § 24 Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft
- § 25 Ökologische Methoden

**Vierter Teil**

**Amtsapotheker/Amtsapothekerin**

- § 26 Befähigung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin

**Fünfter Teil**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

**Erster Teil**

**Weiterbildung**

**§ 1**

**Zweck**

Weiterbildung und Prüfung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dienen dem Zweck, Apotheker und Apothekerinnen für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Pharmaziewesens, vor allem in leitender Stellung, für eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wissenschaftlich und praktisch zu befähigen.

**§ 2**

**Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll Apotheker und Apothekerinnen befähigen, in ihrem Beruf öffentliche Aufgaben, insbesondere in arzneimittel-, apotheken-, betäubungsmittel- und gefahrstoffrechtlichen Fragen zu erfüllen, Planungsaufgaben zu erledigen sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben in diesen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient auch der Vermittlung von Kenntnissen verwaltungsrechtlicher Art und solchen, die im Zusammenhang mit der Arzneimittelsicherheit und der ordnungsgemäßen Versorgung von Mensch und Tier mit Arzneimitteln stehen.

(2) Die Weiterbildung umfaßt praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

**§ 3**

**Voraussetzungen und Dauer der Weiterbildung**

(1) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Apotheker oder Apothekerin und eine mindestens zweijährige praktische pharmazeutische Tätigkeit oder eine dreijährige Tätigkeit als Apotheker oder Apothekerin der Bundeswehr. Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre. Sie umfaßt:

1. mindestens sechs Monate Tätigkeit in Apotheken an Hochschulkliniken oder in Krankenhäusern (Weiterbildungsstätten),
2. mindestens sechs Monate in als Weiterbildungsstätten zugelassenen öffentlichen Apotheken, die nicht Zweig- oder Notapotheken sind,
3. mindestens drei Monate in als Weiterbildungsstätten zugelassenen Betrieben der pharmazeutischen Industrie oder anderen geeigneten und zugelassenen Einrichtungen,
4. mindestens fünfzehn Monate Tätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, davon können drei Monate auch in einem Umwelt-, Veterinär-, Ordnungsamt abgeleistet werden,
5. regelmäßige Teilnahme an einem viermonatigen theoretischen Lehrgang für Apotheker und Apothekerinnen des öffentlichen Gesundheitswesens an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach der Hälfte der Zeit zu Nummer 4.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt unter verantwortlicher Leitung von nach dem Heilberufsgesetz zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker und Apothekerinnen.

(3) Die Weiterbildung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 wird ganztägig in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, erfolgt die Weiterbildung mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses für eine Zeit von höchstens einem Jahr halbtägig; dabei ist diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig. Die Genehmigung setzt einen zu begründenden Antrag voraus.

(4) Weiterbildungszeiten für Apotheker und Apothekerinnen im Sinne des Heilberufsgesetzes für andere Gebiete gelten unter den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch als Weiterbildungszeiten im Sinne dieser Verordnung.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw. kann, soweit sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigt, grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(6) Nur Weiterbildungszeiten von mehr als drei Monaten bei derselben Weiterbildungsstätte werden angerechnet.

#### § 4 Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten für die pharmazeutische Praxis sind die Weiterbildungsstätten nach dem Heilberufsgesetz.

(2) Weiterbildungsstätten als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind

1. Landesgesundheitsbehörden,
2. Bundesgesundheitsbehörden, einschließlich der Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr,
3. Arzneimitteluntersuchungsämter, einschließlich der Einrichtungen der Bundeswehr,
4. Gesundheitsämter mit Apothekern oder Apothekerinnen, die die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann weitere geeignete Weiterbildungsstätten zulassen, insbesondere

- Apothekerkammern
- Dienststellen bei Sozialversicherungsträgern.

#### § 5 Zeugnisse

(1) Die Weiterbildungsstätte stellt über die bei ihr abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis muß Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis an der Weiterbildungsstätte,
2. die Beschäftigungszeit,
3. die Verteilung der Beschäftigungszeit im Hinblick auf wahrgenommene Funktionen oder Aufgaben,
4. Zeiten einer Unterbrechung (§ 3 Abs. 5)

enthalten. Der Weiterbildungsgang muß dargelegt sein. Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind ausführlich zu schildern, nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen und zu beurteilen.

(3) Zeugnisse, die im Rahmen einer Weiterbildung als Apotheker oder Apothekerin für ein anderes Gebiet ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse im Sinne des Absatzes 1.

### Zweiter Teil Allgemeine Prüfungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

(1) Die Prüfung wird bei dem Prüfungsausschuß für die Weiterbildung der Apotheker und Apothekerinnen für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abgelegt, der bei dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie – eingerichtet wird.

(2) Neben der mündlichen Prüfung, die während des Lehrgangs oder der Lehrgangsabschnitte nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 abgelegt wird, ist eine Hausarbeit zu fertigen.

#### § 7 Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre

Vertretung auf Vorschlag der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem oder der Vorsitzenden, je einem Prüfer oder einer Prüferin für jedes Prüfungsfach (Fachprüfer/Fachprüferinnen) und deren Stellvertretung.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Apotheker oder eine Apothekerin mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Zu Fachprüfern und Fachprüferinnen werden Universitätslehrer und -lehrerinnen, Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Lehrkräfte der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitz mindestens vier weitere Mitglieder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die nicht prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Beauftragte des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Rechtaufsicht über den Prüfungsausschuß führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

#### § 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufes,
2. der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4,
3. der Antritt des Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Wird der Lehrgang in Abschnitten abgeleistet, sind abweichend von Absatz 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. des ersten Lehrgangsabschnitts
  - der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
  - der Antritt des Lehrgangsabschnitts,
2. des zweiten Lehrgangsabschnitts
  - der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4,
  - der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am ersten Lehrgangsabschnitt,
  - der Antritt dieses Lehrgangsabschnitts.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind Unterlagen über die Erfüllung der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses erkennt eine von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 abweichende Tätigkeit oder Weiterbildung als Zulassungsvoraussetzung an, wenn sie gleichwertig ist.

(5) Eine nach dem Recht eines anderen Bundeslandes begonnene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Von § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 abweichen-de Weiterbildungszeiten sind anzurechnen, wenn sie nach dem Recht eines anderen Bundeslandes abgeleistet sind

und die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde die Gleichwertigkeit bescheinigt hat. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(6) Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufes abgeleistet werden, können auf den theoretischen Lehrgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 angerechnet werden, wenn die Studieninhalte gleichwertig sind. Die Anrechnung ist bis zur Hälfte der Lehrgangsdauer möglich. Die Entscheidung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

### § 9 Prüfungstermine

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Sie sind den zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

### § 10

#### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Treten zu Prüfende ohne Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Prüfung für ein Prüfungsfach zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(2) Treten zu Prüfende aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Prüfung für ein Prüfungsfach zurück, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(3) Eine Prüfung gilt ferner als nicht unternommen, wenn Fachprüfer oder Fachprüferinnen nach Anhörung der zu Prüfenden die Prüfung abbrechen, weil sie wegen einer Erkrankung oder aus einem von den zu Prüfenden nicht zu vertretenden Grund nicht sachgerecht durchführbar ist.

(4) Gilt die Prüfung in einem Prüfungsfach als nicht unternommen, so wird diese Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses neu zu bestimmenden Termin durchgeführt.

(5) Zu Prüfende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch die jeweiligen Fachprüfer und Fachprüferinnen nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6) bewertet.

### § 11 Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit ist einem der in § 18 genannten Prüfungsfächer zu entnehmen.

(2) Die Arbeit wird den zu Prüfenden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses nach der Zulassung zur Prüfung, spätestens nach Abschluß der mündlichen Prüfung, zugewiesen. Auf Antrag kann die Arbeit früher zugewiesen werden, jedoch nicht vor Ableistung der Weiterbildung nach § 3 Abs. 1. Die zu Prüfenden können Themen vorschlagen.

(3) Die Hausarbeit ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Zuweisung des Themas in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Die zu Prüfenden haben schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihnen angegebenen Hilfsmittel nicht bedient haben.

(4) Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Nachfrist bis zu sechs Monaten gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Wer die Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ablieferiert, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

(6) Versuchen zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6) bewertet.

(7) Auf Antrag kann der Vorsitz die schriftliche Arbeit erlassen, wenn die zu Prüfenden eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der im § 18 genannten Prüfungsfächer veröffentlicht haben.

### § 12 Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Noten der mündlichen Prüfung werden für die in § 18 genannten Fächern von den Fachprüfern und Fachprüferinnen erteilt.

(3) Die Hausarbeit wird zunächst von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in einem kurzen schriftlichen Gutachten beurteilt und benotet. Die Arbeit wird sodann von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses benotet. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die entsprechenden Mitglieder.

(4) Bei unterschiedlichen Benotungen ist die Note durch das arithmetische Mittel zu errechnen. Für die Berechnung findet § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die Note ist in die Niederschrift nach § 16 aufzunehmen.

### § 13 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach sowie die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind. Über die bestandene Prüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den zu Prüfenden unter Angabe der Gesamtnote ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

(2) Haben die zu Prüfenden in einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist ihnen dies vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Hausarbeit (§ 11).

### § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungsnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht worden ist, darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange die zu Prüfenden erneut Weiterbildungszeiten zu leisten haben und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(3) Ist die Hausarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet worden, so entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit zu überarbeiten oder eine neue Aufgabe zu bearbeiten ist. Eine „ungenügende“ (6) Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut zur Prüfung zugelassen werden; § 8 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

### § 15 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ist als arithmetisches Mittel rechnerisch zu ermitteln. Bei der mündlichen Prüfung (§ 19) zählt jedes Prüfungsfach einfach. Die Hausarbeit (§ 11) zählt doppelt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, im übrigen nicht berücksichtigt.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann bei der Entscheidung über die Festlegung der Gesamtnote der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert um eine Note abweichen, wenn dieser aufgrund des Gesamteindrucks, insbesondere unter Berücksichtigung der Beurteilung nach § 5, den Leistungsstand der zu Prüfenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

### § 16 Niederschrift

(1) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungsnote sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll führen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder vom Vorsitz bestimmte Personen.

(2) Vorkommnisse nach § 10 sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 17 Entscheidungen über Rechtsbehelfe

(1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Rechtsbehelf (Widerspruch) entscheidet der Prüfungsausschuß.

### Dritter Teil Inhalt der Prüfung

#### § 18 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin im öffentlichen Gesundheitswesen,
2. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit,
3. Organisation und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. Rechts- und Verwaltungskunde,
5. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft,
6. Gesundheits- und Umweltberatung.

#### § 19

##### Mündliche Prüfung

(1) Die zu Prüfenden werden in den in § 18 genannten Fächern von den jeweiligen Fachprüfern oder Fachprüferinnen während des Lehrgangs mündlich geprüft.

(2) Es sollen jeweils nicht mehr als fünf zu Prüfende in einem Termin geprüft werden.

#### § 20

##### Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin im öffentlichen Gesundheitswesen

Die zu Prüfenden haben nachzuweisen, daß sie mit den Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin im öffentlichen Gesundheitswesen, insbesondere mit der Überwachung der Herstellung, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln vertraut sind. Dazu gehören hinreichende Kenntnisse zur Beurteilung der Arzneimittelqualität und der Arzneimittelrisiken sowie die Bewertung pharmazeutischer Informationen.

### § 21 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Die zu Prüfenden haben innerhalb von drei Stunden ein Gutachten zu Fragen des Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Apotheken-, Gefahrstoff- oder Nebenrechts zu erstellen und die Grundsätze des Gutachtens mündlich zu erläutern.

### § 22 Organisation und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die zu Prüfenden haben nachzuweisen, daß sie für die praktische Tätigkeit im Gesundheitsamt hinreichende Kenntnisse über den Gesamtaufgabenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes besitzen. Sie sollen insbesondere mit der Organisation und den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes einschließlich der Arzneimittelüberwachungsbehörde und Arzneimitteluntersuchungsämter vertraut sein.

### § 23 Rechts- und Verwaltungskunde

Die zu Prüfenden haben Kenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde sowie hinreichende Kenntnisse über die für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts, nachzuweisen.

### § 24 Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft

Die zu Prüfenden haben hinreichende Kenntnisse der deskriptiven und analytischen Epidemiologie, der Bevölkerungswissenschaft und der Statistik nachzuweisen; weiterhin sollen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden im öffentlichen Gesundheitswesen bekannt sein.

### § 25 Ökologische Methoden

Die zu Prüfenden haben hinreichende Kenntnisse der ökologischen Methoden insbesondere der Entsorgung von Arzneimitteln, der Umwelt-, Gefahrstoff-, Suchtstoffanalytik, der Abgrenzungsfragen im Bereich der Arzneimittel, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetik und Medikalprodukte nachzuweisen.

### Vierter Teil Amtsapotheker/in

#### § 26 Befähigung zum/zur Amtsapotheker/in

Die Befähigung zum Amtsapotheker oder/zur Amtsapothekerin besitzt, wer das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach den §§ 13 oder 26 erworben hat.

### Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 27 Übergangsregelung

(1) Apothekern und Apothekerinnen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine ganztägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren oder eine hauptberufliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Jahren als Apotheker oder Apothekerin im öffentlichen Gesundheitsdienst oder bei der Bundeswehr und die erfolgreiche Teilnahme am Abschnitt Rechts- und Verwaltungskunde des theoretischen Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 nachweisen, wird auf Antrag ein Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

(2) Eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung im Verwaltungsrecht oder eine neunjährige Tätigkeit als Apotheker oder Apothekerin im öffentlichen Gesund-

heitsdienst ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Abschnitt Rechts- und Verwaltungskunde des theoretischen Lehrgangs für „Apotheker- und Apothekerinnen des Öffentlichen Gesundheitswesens“. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(3) Die Befähigung zum Amtsapotheker oder zur Amtsapothekerin besitzt auch, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Tätigkeit als Amtsapotheker oder Amtsapothekerin hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit ausübt und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eine erfolgreiche Teilnahme am Abschnitt Rechts- und Verwaltungskunde des theoretischen Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 nachweist. Abgeleistete gleichwertige Lehrgänge sind anrechenbar.

§ 28  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1991

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

**Zeugnis**

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 2120) hat

**Herr/Frau** .....  
(Vorname) (Name)

.....  
(geboren am) (in)

.....  
(wohnhaft)

vor dem nordrhein-westfälischen Prüfungsausschuß für die Weiterbildung der Apotheker/der Apothekerinnen für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die

**Weiterbildungsprüfung**

mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Düsseldorf, den .....

.....  
(Siegel) (Vorsitz des Prüfungsausschusses)

**Zeugnis**

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 2120) hat

Herr/Frau .....  
(Vorname) ..... (Name)

.....  
(geboren am) ..... (in)

.....  
(wohnhaft)

die Weiterbildung für Apotheker/Apothekerinnen im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erfolgreich abgeschlossen.

Düsseldorf, den .....

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

2120

**Verordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt  
und zur Zahnärztin für Öffentliches  
Gesundheitswesen (WOZÖGW)**

Vom 21. November 1991

Aufgrund des § 46 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

Inhalt
Erster Teil
Weiterbildung
§ 1 Zweck
§ 2 Inhalt der Weiterbildung
§ 3 Voraussetzungen und Dauer der Weiterbildung
§ 4 Weiterbildungsstätten
§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung
§ 6 Zeugnisse
Zweiter Teil
Prüfung
§ 7 Allgemeines
§ 8 Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses
§ 9 Zulassung zur Prüfung
§ 10 Prüfungstermine
§ 11 Prüfungsfächer
§ 12 Mündliche Prüfung
§ 13 Zahnärztliche Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst
§ 14 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
§ 15 Rechts- und Verwaltungskunde
§ 16 Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft
§ 17 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
§ 18 Hausarbeit
§ 19 Prüfungsnoten
§ 20 Ergebnis der Prüfung
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 22 Gesamtnote
§ 23 Niederschrift
§ 24 Entscheidung über Rechtsbehelfe
Dritter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 25 Übergangsregelung
§ 26 Inkrafttreten

**Erster Teil**

Weiterbildung

§ 1  
Zweck

Weiterbildung und Prüfung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dienen dem Zweck, Zahnärzte und Zahnärztinnen für die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, vor allem in leitender Stellung, in einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wissenschaftlich und praktisch zu befähigen.

§ 2

Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll dazu befähigen, den Gesundheitszu-

stand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungssteile auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu ermitteln und zu überwachen, Gesundheitsgefahren zu erkennen und zu beurteilen, damit die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und einzelner Gruppen mit zu fördern, die Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen zu beraten und aufzuklären sowie Koordinierung und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung wahrzunehmen.

(2) Die Weiterbildung umfaßt praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

§ 3

Voraussetzungen und Dauer der Weiterbildung

(1) Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre. Sie umfaßt:

1. mindestens fünfzehn Monate zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener anderer Zahnärzte oder Zahnärztinnen,
2. mindestens zwölf Monate zahnärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
3. mindestens fünf Monate wahlweise in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder § 4,
4. regelmäßige Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang für Zahnärzte und Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit mindestens vierhundert Unterrichtsstunden an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf im Anschluß an die Zeiten zu Nummern 1 bis 3.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt unter verantwortlicher Leitung zur Weiterbildung ermächtigter Zahnärzte oder Zahnärztinnen.

(3) Die Weiterbildung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wird ganztägig in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, erfolgt die Weiterbildung mit Genehmigung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine Zeit von höchstens einem Jahr halbtägig; dabei ist diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig. Die Genehmigung setzt einen zu begründenden Antrag voraus.

(4) Zahnärztliche Weiterbildungszeiten im Sinne des Heilberufsgesetzes für ein anderes Gebiet gelten unter den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch als Weiterbildungszeiten im Sinne dieser Verordnung.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw. kann, soweit sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigt, grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(6) Nur Weiterbildungszeiten von mindestens drei Monaten bei derselben Weiterbildungsstätte werden angerechnet.

§ 4

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten für den Bereich der kurativen Zahnmedizin sind die Weiterbildungsstätten nach dem Heilberufsgesetz und die Praxen niedergelassener Zahnärzte.

(2) Weiterbildungsstätten als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind

1. zahnärztliche Gesundheitsdienste der Gesundheitsämter
2. Landesgesundheitsbehörden
3. Bundesgesundheitsbehörden
4. Sanitätszentren oder ähnliche Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr,

wenn diese unter Leitung von Zahnärzten oder Zahnärztinnen stehen, die die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann weitere geeignete Ausbildungsstätten zulassen, insbesondere

- gerichtsärztliche (rechtsmedizinische) Dienststellen,
- sozialversicherungsärztliche Dienststellen,
- versorgungsärztliche Dienststellen,
- arbeitsärztliche Dienststellen.

### § 5

#### Ermächtigung zur Weiterbildung

Zur Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind unbeschadet des § 3 Abs. 2 auch ermächtigt,

1. Zahnärzte und Zahnärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen,
2. niedergelassene Zahnärzte oder Zahnärztinnen, die zur Kassenpraxis zugelassen sind und denen eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zur Beschäftigung von Ausbildungsassistenten und -assistentinnen erteilt ist.

### § 6

#### Zeugnisse

(1) Die Weiterbildungsstätte stellt über die bei ihr abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis muß Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis an der Weiterbildungsstätte,
2. die Beschäftigungszeit,
3. die Verteilung der Beschäftigungszeit im Hinblick auf wahrgenommene Funktionen oder Aufgaben,
4. Zeiten einer Unterbrechung (§ 3 Abs. 5)

enthalten. Der Weiterbildungsgang muß dargelegt sein. Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind ausführlich zu schildern, nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen und zu beurteilen.

(3) Zeugnisse, die im Rahmen einer zahnärztlichen Weiterbildung für ein anderes Gebiet ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse im Sinne des Absatzes 1.

### Zweiter Teil

#### Prüfung

### § 7

#### Allgemeines

(1) Die Prüfung wird bei dem Prüfungsausschuß für die zahnärztliche Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abgelegt, der bei dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie – eingerichtet wird.

(2) Neben der mündlichen Prüfung, die während des Lehrgangs oder der Lehrgangsabschnitte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt wird, ist eine Hausarbeit zu fertigen.

### § 8

#### Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretung auf Vorschlag der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, je einem Prüfer oder einer Prüferin für jedes Prüfungsfach (Fachprüfer/Fachprüferinnen) und deren Stellvertretung.

(3) Für den Vorsitz des Prüfungsausschusses werden Zahnärzte oder Zahnärztinnen bestellt, die die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen. Zu Prüfern und Prüferinnen sowie deren Stellvertretung werden Universitätslehrer und -lehrerinnen, Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie

Lehrkräfte der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitz und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(5) Die nicht prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Beauftragte des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzung des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Rechtsaufsicht über den Prüfungsausschuß führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

### § 9

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes,
2. der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
3. der Antritt des Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Wird der Lehrgang in Abschnitten abgeleistet, sind abweichend von Absatz 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. des ersten Lehrgangsabschnitts
  - der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
  - der Antritt des Lehrgangsabschnitts,
2. des zweiten Lehrgangsabschnitts
  - der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
  - der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am ersten Lehrgangsabschnitt,
  - der Antritt dieses Lehrgangsabschnitts.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person. Dem Antrag sind Unterlagen über die Erfüllung der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses erkennt eine von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 abweichende Tätigkeit oder Weiterbildung als Zulassungsvoraussetzung an, wenn der andere Bildungsgang gleichwertig ist.

(5) Eine nach dem Recht eines anderen Bundeslandes begonnene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Von § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abweichende Weiterbildungszeiten sind anzurechnen, wenn sie nach dem Recht eines anderen Bundeslandes abgeleistet sind und die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde die Gleichwertigkeit bescheinigt hat. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(6) Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs angeleistet werden, können auf den theoretischen Lehrgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 angerechnet werden, wenn die Studieninhalte gleichwertig sind. Die Anrechnung ist bis zur Hälfte der Lehrgangsdauer möglich. Die Entscheidung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

## § 10 Prüfungstermine

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Sie sind den zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

## § 11 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Zahnärztliche Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst,
2. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten,
3. Rechts- und Verwaltungskunde,
4. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft.

## § 12 Mündliche Prüfung

(1) Die zu Prüfenden werden in den in § 11 genannten Fächern von den jeweiligen Fachprüfern und Fachprüferinnen während des Lehrgangs mündlich geprüft.

(2) Es sollen jeweils nicht mehr als fünf zu Prüfende in einem Termin geprüft werden.

## § 13 Zahnärztliche Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst

Die zu Prüfenden haben nachzuweisen, daß sie für die zahnärztliche Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst hinreichende Kenntnisse der Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere des zahnärztlichen Gesundheitsdienstes, besitzen und auch mit den zahnärztlichen Aufgaben in der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen vertraut sind. Dazu gehören Kenntnisse über die Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behindeter und der Kinder und Jugendlichen, deren Behandlung nicht sichergestellt ist. Ferner sind Grundkenntnisse aus dem Gesamtaufgabenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Sozialhygiene, der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Umwelthygiene nachzuweisen.

## § 14

### Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Die zu Prüfenden haben ein zahnärztliches Gutachten innerhalb von zwei Stunden zu erstellen und die Grundsätze des Gutachtens mündlich zu erläutern, insbesondere die Besonderheiten standardisierter Befunderhebung.

## § 15

### Rechts- und Verwaltungskunde

Die zu Prüfenden haben Kenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde sowie hinreichende Kenntnisse über die für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts, nachzuweisen.

## § 16

### Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft

Die zu Prüfenden haben hinreichende Kenntnisse der deskriptiven und analytischen Epidemiologie, der Bevölkerungswissenschaft und der Statistik nachzuweisen; weiterhin sollen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden im öffentlichen Gesundheitswesen bekannt sein.

## § 17

### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Im Falle des Rücktritts von der Prüfung für ein Prüfungsfach ohne Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(2) Treten zu Prüfende aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von

der Prüfung für ein Prüfungsfach zurück, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn Fachprüfer oder Fachprüferinnen nach Anhörung der zu Prüfenden die Prüfung abbrechen, weil sie wegen einer Erkrankung der zu Prüfenden oder aus einem von den zu Prüfenden nicht zu vertretenden Grund nicht sachgerecht durchführbar ist.

(4) Gilt die Prüfung in einem Prüfungsfach als nicht unternommen, so wird diese Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses neu zu bestimmenden Termin durchgeführt.

(5) Zu Prüfende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Fachprüfern oder Fachprüferinnen nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als „ungenügend“ (6) bewertet.

## § 18 Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit ist einem der in § 11 genannten Prüfungsfächer zu entnehmen.

(2) Die Arbeit wird den zu Prüfenden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses nach der Zulassung zur Prüfung, spätestens nach Abschluß der mündlichen Prüfung, zugewiesen. Auf Antrag kann die Arbeit früher zugewiesen werden, jedoch nicht vor Ableistung der Weiterbildung nach § 3 Abs. 1. Die zu Prüfenden können Themen vorschlagen.

(3) Die Hausarbeit ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Zuweisung des Themas in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Die zu Prüfenden haben schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihnen angegebenen Hilfsmittel nicht bedient haben.

(4) Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Nachfrist bis zu sechs Monaten gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Wer die Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ablieft, kann diesen Prüfungsteil nur einmal wiederholen.

(6) Versuchen zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6) bewertet.

(7) Auf Antrag kann der Vorsitz die schriftliche Arbeit erlassen, wenn die zu Prüfenden eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der in § 11 genannten Prüfungsfächer veröffentlicht haben.

## § 19 Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst

die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Noten der mündlichen Prüfung werden für die in § 11 genannten Fächer von den Fachprüfern oder Fachprüferinnen erteilt.

(3) Die Hausarbeit wird zunächst von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in einem kurzen schriftlichen Gutachten beurteilt und benotet. Die Arbeit wird sodann von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses benotet. Der Vorsitz bestimmt die entsprechenden Mitglieder.

(4) Bei unterschiedlichen Benotungen ist die Note durch das arithmetische Mittel zu errechnen. Für die Berechnung findet § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die Note ist in die Niederschrift nach § 23 aufzunehmen.

### § 20

#### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach sowie die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind. Über die bestandene Prüfung erteilt die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person unter Angabe der Gesamtnote ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Haben zu Prüfende in einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist ihnen dies von der den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Person unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Hausarbeit (§ 18).

### § 21

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungsnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht worden ist, darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange die zu Prüfenden erneut Weiterbildungszeiten zu leisten haben und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(3) Ist die Hausarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet worden, so entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit zu überarbeiten oder eine neue Aufgabe zu bearbeiten ist. Eine „ungenügende“ (6) Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut zur Prüfung zugelassen werden; § 9 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

### § 22

#### Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ist als arithmetisches Mittel rechnerisch zu ermitteln. Bei der mündlichen Prüfung (§ 12) zählt jedes Prüfungsfach einfach. Die Hausarbeit (§ 18) zählt doppelt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, im übrigen nicht berücksichtigt.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann bei der Entscheidung über die Festlegung der Gesamtnote der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert um eine Note abweichen, wenn dieser aufgrund des Gesamteindrucks, insbesondere unter Berücksichtigung der Beurteilung nach § 6, den Leistungstand der zu Prüfenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

### § 23

#### Niederschrift

(1) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungsnote sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll führen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder von dem jeweiligen Vorsitz bestimmte Personen.

(2) Vorkommnisse nach § 17 sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen

### § 24

#### Entscheidung über Rechtsbehelfe

(1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Rechtsbehelf (Widerspruch) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Dritter Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 25

#### Übergangsregelung

(1) Abgeleistete Weiterbildungszeiten in Weiterbildungsstätten nach § 4 Abs. 2 sind bis zum 31. Dezember 1996 auch dann anrechenbar, wenn deren ärztliche oder zahnärztliche Leitung nicht die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzt.

(2) Zahnärzten und Zahnärztinnen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine ganztägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren oder eine hauptberufliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Jahren als Zahnarzt oder Zahnärztin im öffentlichen Gesundheitsdienst oder bei der Bundeswehr und die erfolgreiche Teilnahme am theoretischen Lehrgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 nachweisen, wird auf Antrag ein Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

Anlage 2

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann bis zum 31. Dezember 1994 nach dem bisher geltenden Recht erteilt werden; im übrigen gelten für die Prüfung die Vorschriften dieser Verordnung.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1991

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

**Zeugnis**

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen vom 21. November 1991 (GV. NW. S. 543/SGV. NW. 2120) hat

Herr/Frau .....  
(Vorname) (Name)

.....  
(geboren am) (in)

.....  
(wohnhaft)

vor dem nordrhein-westfälischen Prüfungsausschuß für die zahnärztliche Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die

**Weiterbildungsprüfung**

mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Düsseldorf, den .....

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)  
(Siegel)

**Zeugnis**

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt und zur Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen vom 21. November 1991 (GV. NW. S. 543/SGV. NW. 2120) hat

Herr/Frau .....  
(Vorname) (Name)

.....  
(geboren am) (in)

.....  
(wohnhaft)

die zahnärztliche Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erfolgreich abgeschlossen.

Düsseldorf, den .....

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

1101

**Siebtes Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
Vom 6. Dezember 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1990 (GV. NW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7230“ durch die Zahl „7570“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7230“ durch die Zahl „7570“ und die Zahl „3615“ durch die Zahl „3785“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2081“ durch die Zahl „2158“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „460“ durch die Zahl „476“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „655“ durch die Zahl „688“ und die Zahl „1020“ durch die Zahl „1071“ und die Zahl „1286“ durch die Zahl „1351“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2150“ durch die Zahl „2204“ und die Zahl „792“ durch die Zahl „812“ ersetzt.

**Artikel II**

Das Gesetz tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1991

(L. S.)

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau  
  
Der Innenminister  
Schnoor  
  
Der Finanzminister  
Schleußer  
  
Der Justizminister  
Rolf Krumseik

– GV. NW. 1991 S. 549.

2023

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
der Großen kreisangehörigen Städte  
und der Mittleren kreisangehörigen Städte  
nach § 3a der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 11. Dezember 1991**

Aufgrund des § 3a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NW. S. 608), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Gladbeck“ das Wort „Grevenbroich“ eingefügt.
2. In § 2 wird das Wort „Grevenbroich“ gestrichen. Nach dem Wort „Warstein“ wird das Wort „Wegberg“ eingefügt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1991

(L. S.)

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau  
  
Der Innenminister  
Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 549.

7861

**Verordnung  
über Zuständigkeiten für die  
Durchführung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991  
Vom 6. Dezember 1991**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird verordnet:

§ 1

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991 S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 (ABl. Nr. L 191 vom 18. 7. 1991 S. 19) für die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieser Verordnungen sowie von Artikel 13 Abs. 2 (dritter Gedankenstrich) der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission für die Überprüfung vor Ort.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) wird auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 550.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359